

## Antrag auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten

für Schüler des Gymnasiums und der Gesamtschule der Klassen 5 – 10

Landratsamt Gotha  
Amt für Bildung, Schulen,  
Sport und Kultur  
18.-März-Straße 50  
99867 Gotha

Bitte in **Druckschrift** ausfüllen und  
Zutreffendes bitte ankreuzen!  
**Hinweise auf der Rückseite beachten!**

Name, Vorname des Schülers: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort (Ortsteil): \_\_\_\_\_

Gesetzlicher Vertreter, Telefon: \_\_\_\_\_

Anschrift, wenn abweichend: \_\_\_\_\_

Ausbildungsform:  **Gymnasium**  
 **Gesamtschule (Regelschulteil)**  
 **Gesamtschule (Gymnasialteil)**

Klasse: \_\_\_\_\_ Beginn: \_\_\_\_\_

Beförderungsmittel:

Bus  Straßenbahn/Waldbahn  Bundesbahn

Zusätzliche Angaben des Antragstellers:

\_\_\_\_\_

Ich habe die Hinweise auf der Rückseite gelesen und  
erkläre, dass vorstehende Angaben richtig sind.  
Mit meiner/unserer Unterschrift willige/n ich/wir in die  
Verarbeitung, Speicherung, Nutzung und Erhebung  
meiner/unserer Daten aus diesem Antrag ein.

(Schulstempel)

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des Antragstellers  
oder des gesetzlichen Vertreters)

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift der Schule

## Hinweise zur Übernahme der Beförderungskosten

Die Erstattung der Beförderungskosten richtet sich nach § 4 des Thüringer Gesetzes zur Finanzierung der staatlichen Schulen i. V. m. der Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Gotha.

1. Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht nur, wenn der Schulweg zur nächstgelegenen Schule, die den angestrebten Schulabschluss ermöglicht, mindestens 3 km beträgt.
2. Der Schulweg ist die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und dem Eingang des Schulgrundstücks.
3. Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht.
4. Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist für das 1. Schulhalbjahr bis spätestens 30. April des laufenden Schuljahres, bzw. für das 2. Schulhalbjahr bis spätestens 30. September, desselben Kalenderjahres, geltend zu machen. Nutzen Sie dazu den separaten „Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten“, er ist in den Schulsekretariaten bzw. auf der Internetseite des Landratsamtes Gotha erhältlich. Der Antrag ist durch die Eltern/Personensorgeberechtigten bzw. die volljährigen Schüler zu stellen. Schüler aus den Schulen im Landkreis Gotha reichen die Unterlagen über das Sekretariat der jeweiligen Schule zur Bestätigung der sachlichen Richtigkeit beim Schulträger ein. Die übrigen Schüler haben sich vor Einreichung beim Landkreis Gotha die sachliche Richtigkeit der Unterlagen von der besuchten Schule bestätigen zu lassen.
5. Die Beförderungskosten müssen durch Fahrkarten belegbar sein, andernfalls kann keine Übernahme der Kosten erfolgen. Vor Einreichung der Fahrkartenabrechnung muss die Anwesenheit des Schülers von der besuchten Schule bestätigt worden sein. Die Erstattung erfolgt bargeldlos auf das angegebene Konto.
6. Für Schüler, die im Landkreis Gotha wohnen und eine Schule in freier Trägerschaft besuchen gelten nach § 23 Abs. 1 Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft diese Regelungen entsprechend.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die zur Bearbeitung des Antrages notwendigen Angaben richtig und vollständig zu leisten.

Veränderungen, welche die Voraussetzungen zur Übernahme der Schülerbeförderungskosten betreffen (Wohnungswechsel, Schulwechsel, Ausbildungswechsel...), erfordern einen Neuantrag.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten dient der Bescheid Erstellung zum vorliegenden Antrag.

Für die Ausstellung von Schüler-Azubi-Monatskarten im Rahmen der Schülerbeförderung werden notwendige personenbezogene Daten an die befördernden Verkehrsunternehmen weitergegeben.

Ein Informationsblatt bzgl. der Erhebung von personenbezogenen Daten kann im Landratsamt Gotha, Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur eingesehen werden.